

Satzung
über die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für Wasserversorgung der
Gemeinde Fitzen
(Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch § 76 geändert (Ges. v. 04.01.2018, GVOBl. S. 6) und der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 15.07.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

§ 24, Abs. 1 und 4 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) werden wie folgt geändert:

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Durchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler. Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

- | | |
|--|-------------------|
| a) einem Dauerdurchfluss (Q3) bis 4 m ³ /h,
ehemals Nenndurchfluss (Qn) 2,5 m ³ /h | monatlich _____ € |
| b) einem Dauerdurchfluss (Q3) bis 10 m ³ /h,
ehemals Nenndurchfluss (Qn) bis 6,0 m ³ /h | monatlich _____ € |

(4) Die Zusatzgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§17) berechnet. Die Zusatzgebühr beträgt pro Kubikmeter _____ €

Artikel II
Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Fitzen, den

Gemeinde Fitzen
Der Bürgermeister

(Siegel)

Martin Voß